

# Vorbereitende Artenschutzmaßnahmen

Erstellt im Zusammenhang mit  
dem Bebauungsplan „Am Gänsbrunnen“  
in der Stadt Bad König



**INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG**

Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

Fon: 06251 - 584 783 0  
Fax: 06251 - 584 783 1

[mail@infrapro.de](mailto:mail@infrapro.de)  
[www.infrapro.de](http://www.infrapro.de)

16.03.2021

Jens Feldhusen  
Dipl.-Biologe

## 1. Anlass

Die Stadt Bad König realisiert im Nordosten der Stadt die Errichtung eines Wohngebiets. Mit der Umsetzung sind Eingriffe verbunden, die potenzielle Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Vögel bedeuten. Gutachterlich bestätigt wurden hierbei die potenzielle Nutzung von Baumhöhlen, Gehölzen und Wiesenflächen durch diese Tiergruppen im Eingriffsgebiet des Bebauungsplans.

Es sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die formuliert vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen, welche im vorliegenden Bericht berücksichtigt sind, umfassen:

- Installation von Fledermauskästen
- Besatzkontrolle der bestehenden Baumhöhlen und Gebäude im Geltungsbereich
- Baufeldkontrolle hinsichtlich der Anwesenheit von Bodenbrütern und Gehölzbrütern im Eingriffsgebiet

Der vorliegende Bericht dient als Nachweis, dass die vorgenannten Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Vorgaben umgesetzt wurden.

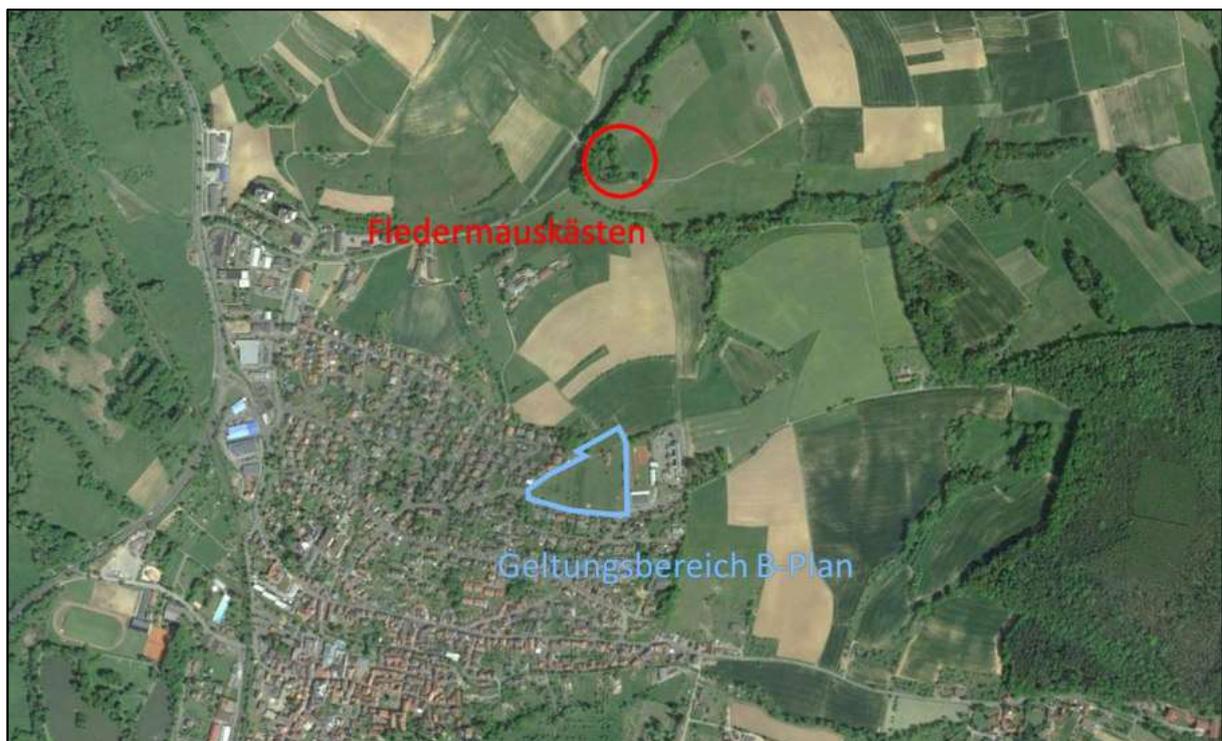


Abbildung 1: Luftbildausschnitt des Nordens der Stadt Bad König mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Am Gänsbrunnen" (blau) und den Standorten der Fledermauskästen (rot). Quelle: Google Earth.

## 2. Artenschutzrechtliche Hinweise

Grundlage sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die Beeinträchtigungen von Populationen, Tieren, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Pflanzen untersagen.

Eine Bewertung des gegenständlichen Vorhabens vor dem Hintergrund dieser Verbote wurde im zugehörigen artenschutzfachlichen Gutachten von Christine Colmar vom 08.10.2018 durchgeführt.

### 3. Installation der Fledermausquartiere

Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Quartiere in den Baumhöhlen sind zur Wahrung der ökologischen Funktionalität des Lebensraums für Fledermäuse Fledermauskästen anzubringen.

Insgesamt wurden 5 Fledermausquartiere ortsnah zum Eingriffsgebiet aufgehängt (Tabelle 1 & Abbildung 2). Die dafür herangezogenen Flächen befinden sich im städtischen Eigentum und wurden mit der Stadt Bad König abgestimmt. Geeignete Trägerbäume wurden nach Begehungen durch Dipl.-Biologe Jens Feldhusen ausgewählt und festgelegt. Die Installation erfolgte Mitte Februar 2021.

*Tabelle 1: Liste der aufgehängten Fledermausquartiere mit Nennung des Kastentyps, der Baumart und dem Standort. Die Nummerierung folgt den Bezeichnungen in der Karte in Abbildung 2.*

Nr.	Kastentyp	Trägerbaum	Grundstück	Koordinaten [dezimal]
1	Großraum-Flachkasten	Eiche	Gemarkung Bad König, Flur 3, Nr. 145/4	49.75259°N, 9.01472°E
2	Großraum-Röhre	Eiche	Gemarkung Bad König, Flur 3, Nr. 145/4	49.75267°N, 9.01458°E
3	Rundkasten	Eiche	Gemarkung Bad König, Flur 3, Nr. 112/2	49.75294°N, 9.01445°E
4	Großraum-Flachkasten	Eiche	Gemarkung Bad König, Flur 3, Nr. 112/2	49.75308°N, 9.01449°E
5	Ganzjahresquartier	Rotbuche	Gemarkung Bad König, Flur 3, Nr. 112/2	49.75324°N, 9.01445°E



*Abbildung 2: Luftbild des in Abbildung 1 dargestellten Bereiches für die Fledermauskästen mit Kennzeichnung der einzelnen Kästen. Quelle: Google Earth.*



Abbildung 3: Kasten Nr. 2, Großraum-Röhre an Eiche. Foto: InfraPro.



Abbildung 4: Kasten Nr. 1, Großraum-Flachkasten an Eiche. Foto: InfraPro.



Abbildung 5: Kasten Nr. 4, Rundkasten an Eiche. Foto: InfraPro.

## 4. Kontrolle der Baumhöhlen und Gebäude

Um akute Beeinträchtigungen und Störungen für baumhöhlen- oder gebäudebezogene Tiere (u.a. Fledermäuse, Bilche, Vögel) auszuschließen, werden alle Bäume und Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches auf einen möglichen Besatz und anderweitige bestehende Nutzungen durch Tiere hin geprüft. Dabei wurden jede Höhlung und Spalte auch mit einer Endoskopkamera ausgeleuchtet und in Augenschein genommen.

Die Kontrollen fanden Mitte Februar 2021 bei einer Umgebungstemperatur von ca. -7 °C bei einer geringmächtigen, nicht vollständig geschlossenen Schneedecke statt. Bereits mehrere Tage zuvor herrschten Minusgrade vor.

Insgesamt wurden 25 Bäume und ein Schuppen untersucht, wobei keinerlei Nachweise für bestehenden oder vergangenen Quartiersnutzungen hinsichtlich Winterruhe oder Überwinterung erbracht werden konnten. An den vielfach stark abgängigen und mitunter sehr zerfallenen Bäumen sind die Möglichkeiten für eine solche Nutzung nur in wenigen Fällen gegeben. Der Großteil der Bäume bietet strukturell zu wenig Schutz, da die Höhlungen entweder zu klein, zu flach, einseitig aufgebrochen oder aufgrund mehrerer seitlicher Eingänge durchgängig sind (siehe auch Tabelle 2). Eine Winterquartiersnutzung kommt demnach nur für eine Höhle überhaupt theoretisch in Betracht (siehe Tabelle 3, H2).

Tabelle 2: Auflistung der kontrollierten Bäume. Die Bezeichnungen folgen den Angaben in Abbildung 6.

Bezeichnung	Art	Status
B1 bis B8	Laubbäume (Apfel, Birne, Eiche)	Keine Höhlen-/Spalten
H1	Apfel	Alte Spechthöhle mit mehreren Öffnungen
H2	Apfel	Eine tiefreichende Astbruchhöhle
H3	<i>indet.</i>	Aufgebrochener Hauptstamm mit sehr weiter Öffnung; kleinere Seitenastöffnungen und Spalten
H4	Apfel	An der Basis teilweise aufgebrochener Hauptstamm; mehrere Öffnungen in sehr enge Höhlen durch Astabbrüche
H5	<i>indet.</i>	Nur noch sehr wenige Totholzreste am Boden liegend
H6	Apfel	Mehrere Öffnungen in den Hauptstamm durch Astabbrüche; größere Höhlung nach oben offen
H7	<i>indet.</i>	An der Stammbasis eine geringfügige Aushöhlung durch Verwachsungsnarbe
H8	Apfel	Mehrere kleine Höhlungen durch Astabbrüche an Hauptstamm und Ästen
H9	<i>indet.</i>	Totholzreste am Boden liegend
H10	Apfel	Eine flache Höhlung an der Stammbasis; eine mittelgroße Höhlung im Hauptstamm mit mehreren Öffnungen durch Astabbruch
H11	Apfel	Höhlung am Hauptstamm durch Astabbruch
H12	Apfel	Zwei Höhlungen an abgebrochenen Seitenästen
H13	<i>indet.</i>	Keine Höhlen/Spalten
G1	Schuppen aus Holzplatten/-brettern und Wellblechdach	Keine Nachweise für eine Nutzung

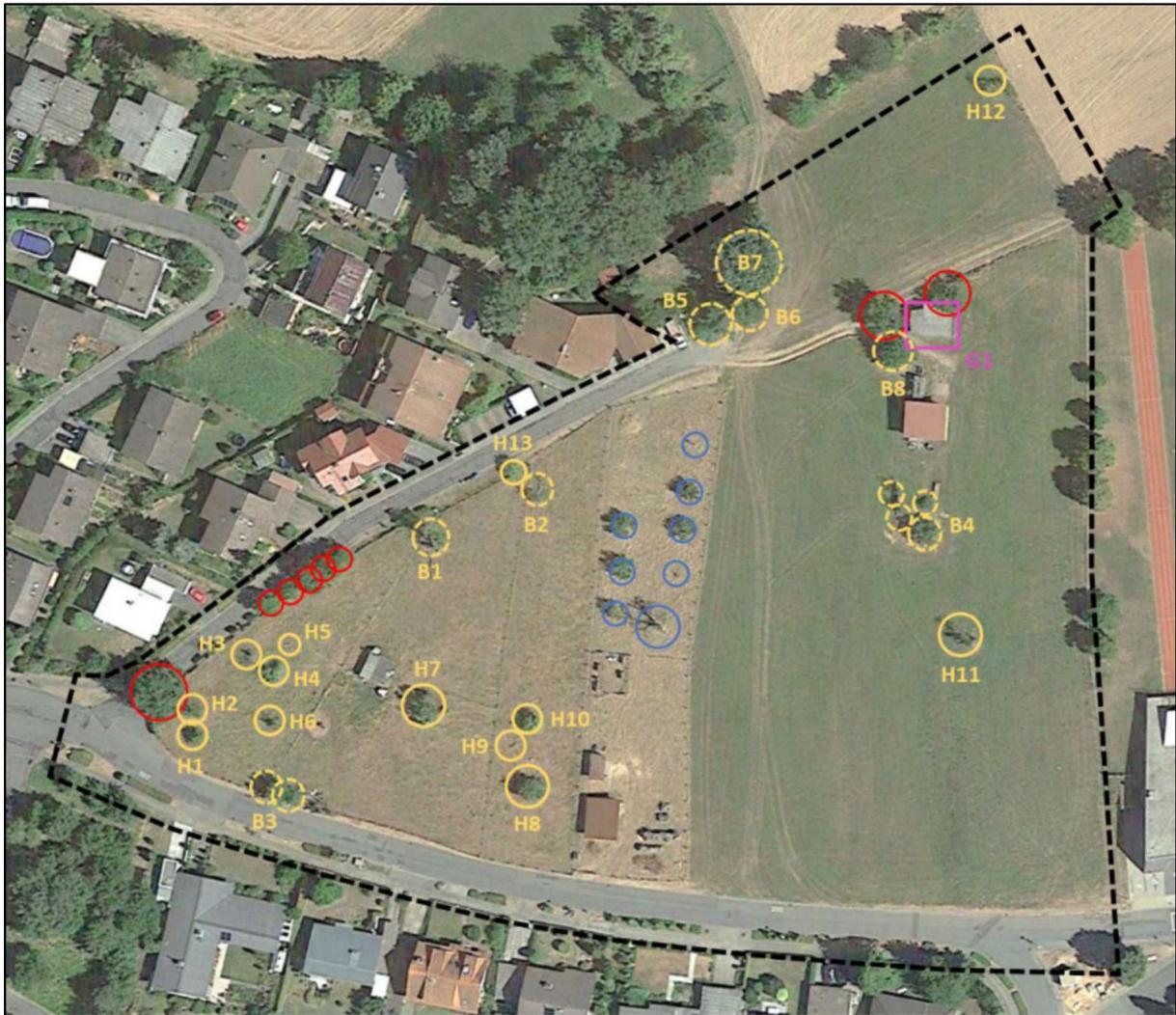


Abbildung 6: Luftbildaufnahme des Geltungsbereichs des B-Plans "Am Gänsbrunnen" (schwarze Linie) mit Darstellung der existierenden Bäume (Kreise) und dem Schuppen (Quadrat). Rot = Bäume zum Erhalt laut B-Plan, gelb gestrichelt = Bäume B1-B8 ohne Quartierfunktion, gelb = Höhlenbäume H1-H13, blau = Bäume außerhalb des Eingriffsgebiets.

Tabelle 3: Liste ausgewählter Quartierbäume aus Tabelle 2 mit Fotos und Erläuterungen. Die Bezeichnungen folgen den Angaben in Abbildung 6.

Bezeichnung	Eigenschaften	Nutzung
B4	2 Eichen und 2 Apfelbäume	Keine Hinweise auf Nutzung vorhanden
		
B6	1 Eiche	Keine Hinweise auf Nutzung vorhanden
		

H1	Abgängiger Apfelbaum mit alter Spechthöhle mit mehreren Öffnungen; Hohlraum im Hauptstamm	Keine Hinweise auf aktuelle Nutzung als Quartier; als Winterquartier grundsätzlich auszuschließen
		
H2	Höhlung im Hauptstamm mit einer Öffnung an Astabbruch; tiefreichend bis ca. 70 cm	Keine Nachweise aktueller oder vergangener Nutzung erkennbar, aber theoretisch für Fledermäuse geeignet
		

<p>H3</p>	<p>Apfelbaum mit weit aufgebrochenem Hauptstamm; großräumige Öffnung bis zur Basis; in abgestorbenen Ästen kleine, irrelevante Nischen und Spalten</p>	<p>Keinerlei Hinweise auf vergangene Nutzung; als Fledermauswinterquartier grundsätzlich ungeeignet</p>
		
<p>H8</p>	<p>Verschiedene Baumhöhlen im Stamm und in den Ästen; alle von geringer Größe</p>	<p>Keine Hinweise auf Nutzung vorhanden; mindere Schutzfunktion der Höhlungen; Funktion als Winterquartier ausgeschlossen</p>
		

H9	Stammreste am Boden liegend	Quartiersfunktion grundsätzlich ausgeschlossen
		

Keine Baumhöhle war zum Zeitpunkt der Kontrollen besetzt, was bei konkreter Betrachtung der Höhlen in erster Linie auf ihre individuelle Struktur zurückzuführen ist, die mit einer Ausnahme (Baum H2) insbesondere die Nutzung als Winterquartiere nicht zulässt. Spontane Quartierswechsel, die die Kenntnis über den Aufenthalt von Tieren verschleiern könnten, kamen aufgrund der Jahreszeit und der Witterung für potenziell überwinterte Tiere nicht in Betracht.

## 5. Baufeldkontrolle

Auf Auskunft der Georg Weber GmbH & Co. KG (telefonisch Herr Sezek, 08.03.2021) starteten die Einrichtung der Baustelle, vorbereitende Tätigkeiten dafür und die Erdaushubarbeiten am 10.03.2021. Da dies innerhalb der Brutzeit liegt, ist vor Beginn dieser Arbeiten eine Kontrolle des Eingriffsgebiets durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine akute Gefährdung oder Beeinträchtigung für boden- oder gehölzbrütende Vögel vorliegt und die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt bleiben.

Im Zuge dieser Baufeldkontrolle wurden am 09. März 2021 unmittelbar vor Beginn der Baustelleneinrichtung der durch die Eingriffe (Aufstellen Bauzäune, Ausweisung von Lagerflächen und Zufahrten, Bereiche konkreter Erdarbeiten) beanspruchten Bereich auf das Vorhandensein von Nestern, Gelegen oder brütenden Vögeln überprüft. Hierbei wurde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans abgelaufen und Sichtkontrollen unterzogen. Insbesondere angrenzende und randständige Strukturen (Sträucher, Gärten) wurden in Augenschein genommen sowie dabei auffallende Vogelarten notiert (Tabelle 4). Der Zustand des Baufeldes zu diesem Zeitpunkt ist in den folgenden Bildern (Abbildung 7 bis 9) dokumentiert.



Abbildung 7: Im Vordergrund gerodete Gebüsche und Bäume im Norden des Geltungsbereiches. Foto: InfraPro.



Abbildung 8: Nach intensiver Beweidung niedrige und strukturlose Wiese. Unterstand und Bäume wurden entfernt. Foto: InfraPro.



Abbildung 9: Lockere Hecke am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Foto: InfraPro.

Tabelle 4: Liste aller bei der Kontrolle vorgefundenen Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	EHZ Hessen <sup>1</sup>	Fundort
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Günstig	Geäst
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Günstig	Geäst
Elster	<i>Pica pica</i>	Günstig	Durchflug
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Günstig	Geäst
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ungünstig-unzureichend	Südlich außerhalb Geltungsbereich
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	Günstig	Überflug
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Günstig	Wiese
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	Günstig	Ruf östlich außerhalb Geltungsbereich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Günstig	Einzelexemplar, Wiese
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Günstig	Einzelexemplar, Ansitz auf Baum mittig

Zunächst ist im Zuge der Kontrolle festzustellen, dass die Rodungsarbeiten vollständig absolviert wurden und keine Höhlenquartiere mehr vorhanden waren. Auch wurden keinerlei Hinweise entdeckt, die Rückschlüsse auf oder begründete Verdachtsmomente für die Anwesenheit von brütenden oder nistenden Vögeln im Geltungsbereich zuließen. Nach dem Kontrolltermin lässt sich allenfalls die Nutzung des Areals als Nahrungshabitat ableiten, wie entsprechende Beobachtungen von Amsel, Blaumeisen, Grünspecht und Ringeltaube beweisen, die in den verbliebenen Bäumen oder auf der Wiese der Futtersuche nachgingen. Zumal für Höhlenbrüter, wie Blaumeise oder Star, keine für Brutgeschäfte geeigneten Strukturen mehr vorhanden waren, Nachweise von Bodenbrütern generell nicht gelangen und die wenigen verbliebenen Sträucher und Bäume im Geltungsbereich für gehölzbezogene Bruten nicht geeignet sind. In Anbetracht der vorherrschenden Witterung (Temperatur ~-1 bis +5°C) kommt auch eine unmittelbar nachfolgende Inanspruchnahme des Bereiches in dieser Form nicht in Frage.

---

<sup>1</sup> WERNER M. et al. (2014): Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens

## 6. Fazit

Der vorliegende Bericht dient als Umsetzungsnachweis der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zeitlich vor Ausführung der vorhabenbedingten Eingriffe erfolgen müssen, um keine Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Die Maßnahmen umfassen die Installation von Fledermauskästen, die Kontrolle der Baumhöhlen und Gebäude und die Baufeldkontrolle.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG konnten nachweislich gewahrt werden, durch

- die rechtzeitige und ortsnahe Installation der notwendigen Fledermauskästen,
- die frühzeitige Baumhöhlen- und Gebäudekontrolle ohne Hinweise auf vergangene oder bestehende Nutzungen als Quartiere und
- die unmittelbar vor Baustelleneinrichtung durchgeführte, ergebnislose Baufeldkontrolle.

Es kann somit begründet davon ausgegangen werden, dass der Rodung der vorgesehenen Bäume wie auch den Tätigkeiten zur Herrichtung der Baustelle somit keine artenschutzfachlichen oder -rechtlichen Belange entgegenstanden und ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen ist.

ERSTELLT Lorsch, März 2021

**INFRAPRO Ingenieur GmbH & Co. KG**

i.A. Jens Feldhusen Dipl.-Biologe